



# Wer ist wer – wer darf was?

Nahezu jeder hatte schon Kontakt mit ihm, dem Versicherungsvertreter, wie er oft landläufig fälschlich benannt wird.

**W**er Immobilien erwirbt, kommt nicht darum herum, begleitend zu diesen Transaktionen Versicherungsprodukte zu erwerben. Insbesondere wer Fremdfinanzierung in Anspruch nehmen muss und sich für endfällige Produkte entscheidet, muss parallel dazu einen Tilgungsträger einrichten, der oftmals in Form von fondsgebundenen Lebensversicherungsverträgen zustande kommt – Produkte, die von einer Vielzahl von selbst ernannten Finanzexperten dem Kunden offeriert werden.

Die Unterscheidung, ob das Gegenüber des Kunden Versicherungsmakler, Versicherungsagent oder gewerblicher Vermögensberater ist, hat wesentliche rechtliche Konsequenzen für den Kunden und sollte vom Kunden beachtet und nötigenfalls auch erfragt werden.

## Der Versicherungsmakler

Der Versicherungsmakler ist eine Hilfsperson des Versicherungsnehmers, er wird gerne als „Auge und Ohr des Versicherungsnehmers“ bezeichnet. Der Makler ist verpflichtet, seinen Kunden nach dessen Bedürfnissen das bestmögliche Produkt zu vermitteln. Bei einer schuldhaften Nichtaufklärung über bestimmte Inhalte eines Versicherungsvertrages haftet der Versicherungsmakler gegenüber dem Kunden – und nicht der Versicherer.

## Der Versicherungsagent

Dem gegenüber steht der Versicherungsagent, der auch „als Auge und Ohr des Versicherers“ bezeichnet wird. Der Versicherungsagent ist eine vom Versicherer ständig betraute Person, die beauftragt ist, Versicherungsverträge zu vermitteln. Der Versicherungsagent ist in einem Naheverhältnis zum und in der Sphäre des Versicherers und wird daher diesem zugerechnet.

Nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes war sogar schon das Privatwissen des Versicherungsagenten dem Versicherer zuzurechnen und auch jede münd-

liche Äußerung des Kunden gegenüber dem Agenten als dem Versicherer bekannt gewertet. Besonders interessant kann das für den Versicherungskunden dann sein, wenn der Kunde mit dem Versicherungsagenten mündlich Vereinbarungen trifft, die vom schriftlichen Versicherungsantrag abweichen. Poliziert der Versicherer den Antrag abweichend ohne schriftlichen Hinweis auf die Abweichung, gilt der Vertrag als antragskonform angenommen, somit so, wie ihn der Versicherungsnehmer laut mündlicher Erklärung an den Agenten weitergegeben hat.

Der Versicherungsagent ist bei seinen Empfehlungen an ein Produkt gebunden. In der Praxis kommt es häufig vor, dass Versicherungsvermittler Agenturverhältnisse zu mehreren Versicherungen halten und als sogenannte Mehrfachagenten die Möglichkeit haben, ihre Empfehlung aus dem Kreise der von ihnen gehaltenen Agenturvereinbarungen treffen zu können. Keinesfalls können sie jedoch so wie ein Versicherungsmakler aus allen am Markt angebotenen Produkten ihre Empfehlung treffen.

## Der Vermögensberater

Auch Vermögensberater sind in ihrem Gewerbeumfang neben der Vermittlung von Finanzmarktprodukten zur Vermögensbildung und Vermögenserhaltung und der Vermittlung von Personal und Hypothekarkrediten auch zur Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen berechtigt. Jedoch haben auch sie dem Kunden offenzulegen, ob sie in der Form des Versicherungsmaklers oder in der Form Versicherungsagent ihre Produkte an den Kunden bringen.

Die EU zeigte in den letzten Jahren ein starkes Bestreben, im Sinne des Konsumentenschutzes eine größtmögliche Transparenz bei der Vermittlung von Versicherungs- und Finanzmarktprodukten für den Kunden zu erreichen. Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2002/92/EG, der sogenannten Versicherungsvermittler-

richtlinie, brachte wesentliche Änderungen im Gewerbebereich.

So sind Versicherungsmakler und Versicherungsagenten nunmehr dazu verpflichtet, sich in ein Versicherungsvermittlerregister eintragen zu lassen, eine Haftpflichtversicherung über eine Million Euro Deckungsumfang abzuschließen, und Versicherungsagenten darüber hinaus auch noch verpflichtet, ihre Agenturverhältnisse offenzulegen.

Im Beratungsprotokoll hat der Versicherungsvermittler zunächst Informationspflichten zu erfüllen, wie die Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie seiner Registerdaten, ob er eine Beteiligung von mehr als zehn Prozent an einem bestimmten Versicherungsunternehmen hält oder ob ein Versicherungsunternehmen eine Beteiligung von über zehn Prozent an seinem Unternehmen innehat sowie die notwendigen Angaben über die beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eingerichtete Beschwerdestelle.

Darüber hinaus hat der Versicherungsvermittler seine Beratung und die von ihm erteilten Informationen zu dokumentieren und die Wünsche und Bedürfnisse des Kunden festzuhalten, um so bereits aus dem Beratungsprotokoll die Zweckmäßigkeit seiner Empfehlung ableiten zu können. Diese Bestimmungen sollen dazu dienen, den Markt für den Kunden übersichtlicher zu machen. Außerdem soll das Beratungsprotokoll bei nachträglichem Verdacht auf Fehlberatung dazu dienen, die Ausfallentscheidungen des Versicherungsvermittlers nachzuvollziehen.

Zusammenfassend ist jedem Kunden zu empfehlen, sich über die rechtliche Situation und die Stellung des Versicherungsvermittlers zu informieren und gemeinsam mit dem Versicherungsvermittler ein gewissenhaftes und umfangreiches Beratungsprotokoll zu erarbeiten. •

*Kontaktinweise:  
Beschwerdestelle des BMWA  
<http://versicherungsvermittler.bmwa.gv.at>*